



Beschlussvorlage BV 451/2022 (KT)

Betrauungsakt für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF)

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	19.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt für das Jahr 2023 des Landkreises Freudenstadt für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (siehe Anlage) wird zugestimmt. Die Ausgleichsleistung des Landkreises an die KLF gGmbH wird für das Jahr 2022 aus Mitteln des Jahres 2022 nachträglich um 2.000.000 € erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Keine



Ja

Fachamt: Dezernat I

Anlage: Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt des Landkreises Freudenstadt für die Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH

Zum TOP eingeladen: Monique Bliesener, Geschäftsführerin KLF

I. Worum geht es?

Zur Deckung des jährlich entstehenden Defizits bei der KLF leistet der Landkreis als alleiniger Eigentümer der gGmbH regelmäßig einen Ausgleichsbetrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das nächste Jahr festgelegt.

II. Sachverhalt

Nach geltendem EU-Recht handelt es sich hierbei um eine staatliche Beihilfe, die durch einen ordnungsgemäßen Betrauungsakt begründet werden muss. Ein Defizitausgleich ist rechtmäßig, wenn das Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben) betraut ist.

Der Kreistag hat bereits seit dem Jahr 2007 einen solchen Betrauungsakt erlassen und diesen im Jahr 2016 neu gefasst. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bzw. Auslegung des EU-Rechts wurde die Neufassung des Betrauungsakts in Form eines Zuwendungsbescheids erstellt.

Dieser Betrauungsakt deckt alle aktuellen Gegebenheiten bei der KLF ab. So sind unter anderem die bestehenden Bürgschaften des Landkreises ausdrücklich erwähnt und die angebotenen Leistungen der Krankenhäuser sowohl in Freudenstadt als auch Horb (inklusive geriatrische Rehabilitation und Strahlentherapie) explizit in die Betrauung eingeschlossen.

Der Kreistag hat die Ausgleichsleistung für das Jahr 2022 an die KLF gGmbH gemäß Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt in der Kreistagssitzung am 13.12.2021 auf 7.594.000 € festgelegt. Dies entsprach dem nach dem Wirtschaftsplan der KLF zu erwartenden negativen Ergebnis im Jahr 2022. Im Jahresverlauf hat sich nun ergeben, dass nach heutigem Stand eine Erhöhung des Ausgleichsbetrags um 2.000.000 € für das Jahr 2022 benötigt wird. Die Gründe hierfür wurden dem Kreistag bereits erläutert.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Der Betrauungsakt ist jährlich nach dem Beschluss über den Landkreishaushalt vom Kreistag als aktualisierter Zuwendungsbescheid für das Folgejahr zu beschließen (siehe Anlage). Im Dezember 2016 wurde dies erstmals so vollzogen.

Im Zuwendungsbescheid und Betrauungsakt wird unter Ziffer 5.6 aufgeführt, dass unvorhersehbare Ereignisse, welche zu höheren, durch den Bescheid aus dem Jahr 2021 nicht gedeckten Aufwendungen bei der KLF gGmbH führen, auf Antrag ausgeglichen werden können. Dafür muss ein Zusammenhang mit den Gemeinwohlaufgaben gegeben sein. Der Antrag der KLF gGmbH wurde hierfür am 13. Dezember 2022 gestellt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplanentwurf 2023 wurde ein auszugleichendes Defizit in Höhe von 7.876.000 € für das Jahr 2023 und 8.350.000 € für das Jahr 2024 veranschlagt. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 der KLF gGmbH wurde am 8. Dezember 2022 gefasst. Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag von 2.000.000 € benötigt.

Auf Wunsch der Wirtschaftsprüfer wurde zum Nachweis einer „positiven Fortführungsprognose“ ein Passus aufgenommen, der den Willen des Landkreises zum Ausdruck bringt, die KLF auch im Jahr 2024 mit einem Defizitausgleich zu unterstützen.
